

Familiensachen

elterliche Sorge

Recht und die Pflicht der Eltern für das Kind zu sorgen - Personen- und Vermögenssorge,
Vertretung des Kindes

gemeinsame Sorgerecht

verheiratete Eltern – automatisch
unverheiratete Eltern – Sorgerechtserklärung
gerichtliche Übertragung

Alleinsorge

Mutter, wenn diese mit dem Vater nicht verheiratet
und keine Sorgerechtsklärung abgegeben wurde
durch gerichtliche Übertragung

gemeinsame eSo – im Allgemeinen

im gegenseitigem Einvernehmen
zum Wohl des Kindes (§ 1627 BGB)
keine Einigung: Gericht überträgt
Entscheidung auf einen Elternteil
(§ 1628 BGB)

gemeinsame eSo – Trennung/Scheidung

Angelegenheiten des täglichen Lebens – Elternteil, bei dem
sich das Kind aufhält (§ 1687 I S. 2 + 3 BGB)
Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung – gegenseitiges
Einvernehmen – keine Einigung: Gericht überträgt
Entscheidung auf einen Elternteil (§ 1628 BGB)
Gefahr in Verzug – der Elternteil, bei dem sich das gerade
aufhält – Notvertretungsrecht

Familiensachen

elterliche Sorge

eSo

das Recht und die Pflicht der Eltern für das Kind zu sorgen (§ 1626 I 1 BGB)
die elterliche Sorge umfasst (§ 1626 I 2 BGB):

- tatsächliche Sorge für die Person = Personensorge (§§ 1626 I, 1631, 1632 BGB) und
- Vermögen des Kindes = Vermögenssorge (§§ 1626 I, 1638 ff. BGB) sowie
- Vertretung des Kindes in Personen- und Vermögensangelegenheiten (§ 1629 I BGB)

§§

1626, 1629,
1631, 1632,
1638 ff.
BGB

Kindererziehung gehört zu den Grundrechten und –pflichten der Eltern (Art. 6 II GG)

- das Kindeswohl steht über dem Elternrecht (§§ 1626 II, III BGB) – zum Kindeswohl gehört der Umgang mit beiden Eltern
- der Staat greift nur bei Kindeswohlgefährdung ein (vgl. §§ 1666ff. BGB)
- JA bietet Hilfen an (gemäß SGB VIII – Beratung, sozialpädagogische Betreuung, Erziehungshilfen, Vollzeitpflege)

Familiensachen

elterliche Sorge

es gibt Rechte und Pflichten, die an die Sorgeberechtigung gebunden sind und solche, die es nicht sind:

sorgerechtsunabhängige Rechte und Pflichten:

- Umgangspflicht und –recht (§ 1684 BGB)
- Auskunftspflicht und –recht (§ 1686 BGB)
- Unterhaltspflicht (§ 1601 BGB)

§§
1601, 1684,
1686
BGB

sorgerechtsabhängige Rechte und Pflichten:

- Fürsorgepflicht
- Personensorge – tatsächliche Erziehung, Pflege
Aufenthaltsbestimmung und Bestimmung des
Unterhalts
- Vermögenssorge – Recht das Kindesvermögen in Besitz
zu nehmen
- Vertretung des Kindes z. B. bei jedem
rechtsgeschäftlichen Handeln im Namen des Kindes

Familiensachen

elterliche Sorge

Personensorge

umfasst die Pflicht und das Recht, das Kind zu pflegen, zu erziehen, zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen (§ 1631 I BGB)

§ 1631 I
BGB

das Kind hat ein Recht auf Pflege und Erziehung unter Ausschluss von Gewalt, körperlicher Bestrafung, seelischer Verletzung und anderer entwürdigenden Maßnahmen (§ 1631 II BGB)

§ 1631
II
BGB

Rücksichtnahme in Angelegenheiten der Ausbildung und des Berufs (§ 1631a BGB)

- auf Eignung und Neigung des Kindes sollen die Eltern Rücksicht nehmen
- ggf. Rücksprache mit Lehrern o. ä.

Herausgabe eines Kindes zu verlangen, das widerrechtlich vorenthalten wird (§ 1632 I BGB)

§ 1632
I, II
BGB

Umgang des Kindes zu bestimmen (§§ 1632 II, 1626 III BGB)
Streitfall: Entscheidung durch Familiengericht auf Antrag (§ 1632 III BGB)

Familiensachen

elterliche Sorge

Vermögenssorge

alle Maßnahmen, die darauf gerichtet sind, das Kindesvermögen zu erhalten, zu verwerten oder zu vermehren

Kindesvermögen = Vermögenswerte, Einkünfte und erworbenes Vermögen
dazu zählt nicht, was dem Kind zur freien Verfügung überlassen wurde
(§ 110 BGB = Taschengeldparagraph)

Erinnern Sie sich an den Taschengeldparagraphen?

Beschränkungen der Vermögenssorge

über größere Vermögensbeträge haben die Eltern ein Vermögensverzeichnis zu führen
(§ 1640 BGB)

Überwachung durch das Familiengericht (Rechtspfleger (§ 3 Nr. 2a RPfG))
kommen die Eltern dem nicht nach: Anordnung der Aufnahme eines öffentlichen
Inventars durch einen Notar möglich

**§ 1640
BGB**

Kindesvermögen ist wirtschaftlich anzulegen – soweit es nicht zur Bestreitung von
Ausgaben (z. B. Unterhalt) benötigt wird (§§ 1642, 1649 BGB)

- verantworten die Eltern einen Schaden, so haften sie dafür gemeinsam (§ 1664 II BGB)
- das Familiengericht kann bei Fehlverhalten Anordnungen nach § 1667 BGB treffen

Familiensachen

elterliche Sorge

Vertretung, Ausschlüsse und Beschränkungen:

- Eltern vertreten ihre Kinder (§ 1629 I S. 1 BGB)
- Ausschluss von der Vertretung: kraft Gesetzes, durch familiengerichtliche Anordnung, durch Anordnung Dritter
- Beschränkungen der Vertretung: für bestimmte Rechtsgeschäfte bedürfen die Eltern der Genehmigung des Familiengerichts (§ 1643 BGB) – Bsp.: Erbausschlagung

§ 1629
I S. 1
BGB

§ 1643
BGB

Familiensachen

elterliche Sorge

Vertretung, Ausschlüsse und Beschränkungen:

Ausschluss von der Vertretung

Eltern dürfen das Kind kraft Gesetzes nicht vertreten:

bei höchstpersönlichen Rechtsgeschäften – z. B.:

Anerkennung und Zustimmungen bei fehlender oder beschränkter Geschäftsfähigkeit (§ 1596 I BGB)

Erblasser kann nur persönlich ein Testament errichten (§ 2064 BGB)

Erblasser kann einen Erbvertrag nur persönlich schließen (§ 2274 BGB)

Erbverzicht (§ 2347 BGB)

- bei vorweggenommener Ermächtigung zum Betrieb eines Erwerbsgeschäfts bzw. zur Eingehung eines Arbeitsverhältnisses (§§ 112, 113 BGB) (Ausbildungsvertrag)
- für Schenkungen aus dem Kindesvermögen (§ 1641 BGB)
- bei Ausschluss eines Vormunds (§ 1824 BGB)
der Ausschluss eines Elternteils führt automatisch zum Ausschluss auch des anderen Elternteils – Folge: Ergänzungspflegschaft (§ 1809 BGB)

Verfahren auf Klärung der tatsächlichen Abstammung (§ 1629 IIa BGB)
bei Pflegerbestellung (§ 1630 I BGB)

Familiensachen

elterliche Sorge

Vertretung, Ausschlüsse und Beschränkungen:

Eltern dürfen das Kind durch familiengerichtliche Anordnung nicht vertreten:

- bei möglichen Interessenkollisionen (§ 1789 II 3, 4 BGB)
- bei Gefährdung des Kindeswohls (z. B. §§ 1666, 1667 BGB)

Eltern dürfen das Kind durch Anordnung Dritter nicht vertreten:

- bei Schenkungen oder Erbfolge (§ 1638 I BGB)
Vermögenssorge erstreckt sich nicht auf Schenkungen und Erbschaften

Familiensachen

elterliche Sorge

Ausübung der Sorgen – gemeinsame elterliche Sorge

a) verheiratete Eltern

automatisch für ihr Kind gemeinsam – gilt, wenn:
die Eheschließung vor der Geburt des Kindes erfolgt (§ 1626a I BGB) bzw.
sie die Heirat nachgeholt wird (§ 1626a I Nr. 2 BGB) – hier muss die Abstammung
jedoch feststehen (§§ 1591 ff. BGB)

§ 1626a
BGB

b) nicht miteinander verheiratete Eltern

wenn sie übereinstimmend erklären, die Sorge gemeinsam übernehmen zu wollen
(§ 1626a I Nr. 1 BGB) = Sorgerechtserklärung
Grundvoraussetzung: wirksame Vaterschaftsanerkennung durch den Mann (§ 1592
Nr. 2 BGB)

c) Übertragung der gemeinsamen eSo auf Antrag eines Elternteils

(§ 1626a I Nr. 3 BGB):

Regelfall: wenn dies dem Kindeswohl nicht widerspricht (§ 1626a II 1 BGB)
Übertragung der gemeinsamen Sorge in einem beschleunigten und vereinfachten
Verfahren (vgl. § 155a FamFG)

Familiensachen

elterliche Sorge

Ausübung der Sorgen

⇒ Ausgestaltung der gemeinsamen eSo:

Eltern üben die Sorge in gegenseitigem Einvernehmen zum Wohl des Kindes aus (§ 1627 BGB)

§§ 1627,
1628,
1629
BGB

Meinungsverschiedenheiten sind untereinander zu klären
können die Eltern sich nicht einigen (Regelungen für das Kind von erheblicher
Bedeutung), so kann das Familiengericht auf Antrag eines Elternteils die
Entscheidung einem Elternteil übertragen (§ 1628 BGB)

Eltern vertreten ihr Kind aktiv gemeinsam (§ 1629 I 1 BGB)

Familiensachen

elterliche Sorge

Ausübung der Sorgen

getrenntlebende Eltern (§ 1687 BGB):

Angelegenheiten des täglichen Lebens: regelt der Elternteil allein, bei dem sich das Kind gewöhnlich aufhält (§ 1687 I S. 2 + 3 BGB)

Gefahr im Verzug: der Elternteil, bei dem sich das Kind aufhält, hat ein Notvertretungsrecht

(§§ 1687 I 5, 1629 I 4 BGB, LPS = § 9 LPartG)

Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung: Eltern müssen ein gegenseitiges Einvernehmen herstellen (§ 1687 I 1 BGB) | einigen sie sich nicht, kann das Gericht auf Antrag ein Elternteil bestimmen, das die Entscheidung trifft (§ 1628 I S. 1 BGB)

**§ 1687
BGB**

**§ 1628
BGB**

Familiensachen

elterliche Sorge

Ausübung der Sorgen

⇒ Ausgestaltung der gemeinsamen eSo bei Trennung oder Scheidung der Eltern

keinen Einfluss auf die gemeinsame elterliche Sorge

- keine Sorgerechtsentscheidung von Amts wegen
 - erst ein Antrag eines Elternteils auf Übertragung der elterlichen Sorge führt zu einer Tätigkeit des Familiengerichts (§ 1671 I, II BGB)
- dem Antrag auf Alleinsorge ist regelmäßig stattzugeben, wenn sich die Eltern einig sind
- wenn Widerspruch durch > 14-jährigen – sachliche Prüfung des Kindeswohls (§ 1671 I, II BGB)

dem Gesetzgeber ist jedoch die gemeinsame Sorge am liebsten – eine Übertragung auf einen Elternteil kommt nur dann in Betracht, wenn dies dem Kindeswohl am besten entspricht (§ 1671 I 2 Nr. 2, II 2 Nr. 2 BGB)

das Familiengericht belehrt die Eltern über ihren Anspruch auf Trennungs- bzw. Scheidungsberatung durch die Jugendhilfe (§§ 155 II, 156 I FamFG, § 17 II, III SGB VIII)

**§ 1671
BGB**

Familiensachen

elterliche Sorge

Ausübung der Sorge

Alleinsorge

i. d. R. die Mutter (§ 1626a III BGB)
durch gerichtliche Übertragung möglich (§ 1671 I, II BGB)

§ 1626a
III
BGB

Beistandschaft (§§ 1712 ff. BGB): = freiwilliges, kostenloses Angebot des Gesetzgebers | JA | Unterstützung des Elternteils bei der Vaterschaftsfeststellung sowie Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen | Ende (§ 1715 BGB): auf Verlangen des Elternteils, bei Verlust der Alleinsorge des Elternteils, mit Aufgabenerfüllung

Familiensachen

elterliche Sorge

Ende der eSo

Dauer: vom Zeitpunkt der Geburt des Kindes bis zum Erreichen der Volljährigkeit des Kindes

Tod des Kindes (§ 1698b BGB) | Tod der Eltern | Entzug wegen Kindeswohlgefährdung (§§ 1666 f. BGB) | Verhinderung an der Ausübung (§§ 1673 – 1675 BGB) | Adoption des Kindes durch Dritte (§§ 1754 III, 1755 BGB)

am Ende haben die Eltern dem Kind das Vermögen herauszugeben und auf Verlangen Rechnung zu legen (§ 1698 I BGB)

§ 1698b
BGB

§§
1673-
1675
BGB

§§ 1754
III, 1755
BGB

Familiensachen elterliche Sorge

Beschluss mit (teilweisen) Entzug des eSo

Hinausgabeverfügung:

Vfg.

1. Je eine beglaubigte Abschrift des Beschlusses senden an:
Kindesmutter ./ ZU bzw. Kindesmutter-Vertreter ./ EB
Kindesvater ./ ZU bzw. Kindesvater-Vertreter ./ EB
JA ./ EB
VB ./ EB
2. Eine Teilausfertigung gemäß MiZi an die Meldebehörde senden
3. 6 Wochen (VE, Kosten, weglegen)
4. zur Richterfrist

Name, Datum, Dienstbezeichnung

Familiensachen

elterliche Sorge

Es folgt...

...eine Übung

Ü030

Familiensachen elterliche Sorge

Lösung Ü30

1.

Franz geht in die Lehre als Elektriker. Die Eltern haben mit ihm zusammen den Vertrag unterschrieben. Der Arbeitgeber ordnet an, dass Franz mit der Leiter Bewegungs-melder unter Dachrinnen repariert. Franz ist einverstanden, aber die Eltern finden es zu gefährlich und verbieten es. Geht das?

Beginnt der Minderjährige mit Erlaubnis des gesetzlichen Vertreters ein Dienst- oder Arbeitsverhältnis, ist er voll geschäftsfähig für die Eingehung/Aufhebung des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses und der sich aus einem solchen Verhältnis ergebenden Verpflichtungen § 113 BGB.

Familiensachen elterliche Sorge

Lösung Ü30

2.

Max erbt 50.000,00 € von seiner Tante Ruth. In ihrem Testament steht: „Max' Eltern können nicht mit Geld umgehen. Bis Max volljährig ist, soll sein Onkel Ralf das Geld für ihn verwalten.“ Müssen sich die Eltern danach richten?

Die Vermögenssorge erstreckt sich nicht auf ererbte Vermögen des Kindes, wenn der Erblasser es so bestimmt § 1638 BGB.

Familiensachen elterliche Sorge

Lösung Ü30

3.

Sophie erbt 50.000,00 € von ihrem Onkel Hans. Er hat bei VW in Wolfsburg gearbeitet und testamentarisch angeordnet, dass für die gesamte Summe Aktien von VW gekauft werden sollen. Sophie und ihre Eltern hätten gern auch einen Flügel von dem Geld gekauft. Geht das?

Was der Minderjährige erbt oder geschenkt bekommt, müssen die Eltern nach den Anordnungen des Schenkenden oder Vererbenden verwalten
§ 1639 BGB

Familiensachen elterliche Sorge

Lösung Ü30

4.

Oma wünscht sich zu ihrem 70. Geburtstag ein Lexikon mit 20 Bänden. Die ganze Familie legt dafür Geld zusammen. Für die 8-jährige Julia wollen sich die Eltern mit 20,00 € von ihrem Sparbuch beteiligen. Geht das?

Eltern können nicht in Vertretung des Kindes Schenkungen machen § 1641 BGB, Ausgenommen sind Schenkungen aus „sittlicher Pflicht“ oder „Anstand“

5.

Herr und Frau Käufer haben ein Haus gekauft, in das sie mit ihrer kleinen Tochter einziehen. Kurz darauf stirbt Herr Käufer bei einem Autounfall und wird von seiner Frau und seiner Tochter beerbt. Frau Käufer muss ich Arbeit suchen und findet eine Stelle in München. Was soll aus dem Haus werden? Der Vater von Frau Käufer bietet an, es ihr abzukaufen, um ihr zu helfen. Sie gehen zum Notar. Was sagt der Notar zu ihnen?

Es besteht ein Interessengegensatz zwischen den Eltern (hier Mutter) und dem Kind, somit können die Eltern das Kind nicht vertreten §§ 1629 II, 1795 BGB

Es muss also eine Ergänzungspflegschaft durch das Familiengericht angeordnet werden.
(§ 1909 BGB)